



**Antworten der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)
auf die Fragen des Deutschen Behindertenrates**

Bildung

Wir fordern die künftige Bundesregierung auf, das Recht auf inklusive Bildung zu verwirklichen. Die Schulgesetze sehen den Zugang zur Regelschule lediglich als Möglichkeit vor und in den meisten Bundesländern nur unter dem Vorbehalt, dass notwendige personelle, organisatorische und sächliche Bedingungen vorhanden sind. Diese fehlen aber häufig. Barrierefreiheit im Hinblick auf Räume oder Lehr- und Lernmittel wird nicht geschaffen, Nachteilsausgleiche, Hilfeleistungen und Assistenz werden nicht oder nur restriktiv gewährt. Nur 29 Prozent der Kinder mit Behinderung besuchten 2010 eine Regelschule. Der Zugang zur Regelschule muss von den Eltern häufig immer noch eingeklagt werden.

- **Der DBR fordert die Verantwortlichen in der Politik auf, inklusive Bildung für Kinder mit und ohne Behinderung in ganz Deutschland auf qualitativ höchstem Niveau zu ermöglichen. Damit Bund und Länder endlich gemeinsam ihrer Verpflichtung zur inklusiven Bildung nach Art. 24 BRK nachkommen können, ist das verfassungsrechtliche Kooperationsverbot im Bildungsbereich aufzuheben.**
- **Der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung ist anzuerkennen, Gesetzes- und Ressourcenvorbehalte sind zu streichen.**
- **Neben den Länderhaushalten muss auch im Bundeshaushalt ein ausreichendes Budget für inklusive Bildung bereitgestellt werden, mit dem z. B. die Qualifizierung von Lehrkräften und die Barrierefreiheit in Kitas, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen bundesweit vorangebracht wird.**

Antwort:

Das Schicksal von Kindern mit Behinderung liegt uns besonders am Herzen. Deshalb werden wir die inklusive Schule weiter voranbringen. Inklusive Schule heißt für uns, dass wir den Menschen in den Mittelpunkt stellen: Jedes Kind und jeder Schüler muss bestmöglich gefördert und unterstützt werden. Voraussetzung dafür sind Barrierefreiheit, gut ausgebildete Lehrkräfte und genügend Förderlehrerstunden. Zugleich sprechen wir uns dafür aus, Förderschulen zu erhalten, wo dies im Interesse der Kinder mit besonderem bzw. speziellem Förderbedarf und deren Eltern liegt.

Arbeit

Menschen mit Behinderung sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach wie vor benachteiligt. Schwerbehinderte Menschen sind fast doppelt so häufig arbeitslos wie Menschen ohne Behinderung. Obwohl die Beschäftigungspflichtquote 2001 auf fünf Prozent abgesenkt wurde und eine Reihe zusätzlicher Anrechnungsmöglichkeiten geschaffen wurde, wird diese Quote von Arbeitgebern immer noch nicht erfüllt. Fast 38.000 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber — fast ausschließlich in der freien Wirtschaft — beschäftigen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen.

Entgegengesteuert wird kaum.

Insbesondere ältere schwerbehinderte Menschen sind von Arbeitslosigkeit, häufig Langzeitarbeitslosigkeit, betroffen. Fast zwei Drittel der schwerbehinderten arbeitslosen Menschen sind langzeitarbeitslos und im Rechtskreis SGB II.

Absichtserklärungen, »Bündnisse für Arbeit« mit Arbeitgeberverbänden und rein auf Bewusstseinsveränderung bei Arbeitgebern abzielende Maßnahmen haben an der Situation nichts wesentlich geändert. 280.000 Menschen sind derzeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderung beschäftigt, zum Teil weil es an Wahlmöglichkeiten fehlt und die notwendigen Unterstützungsleistungen nicht gewährt werden. Die Bundesrepublik ist von der Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarkts immer noch weit entfernt.

Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nur unzureichend mit einer Quote von unter 1 Prozent nachkommen, müssen nach Ansicht des DBR mit einer deutlich höheren Ausgleichsabgabe belastet werden. Hierzu ist eine vierte Staffel bei der Höhe der zu zahlenden Ausgleichsabgabe zu schaffen.

- **Die Übergänge von der Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt müssen erheblich erleichtert werden. Der Deutsche Behindertenrat fordert eine echte Wahlmöglichkeit zwischen Werkstattbeschäftigung und Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu sind Verbesserungen in der Beratung, Begleitung und Unterstützung dieses Personenkreises ebenso notwendig wie die Gewährleistung des erforderlichen Unterstützungs-/Assistenzbedarfs bei einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Werkstattbeschäftigte müssen ein existenzsicherndes Einkommen erhalten.**

- **Das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben nach Art. 27 BRK ist unteilbar und auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf gesetzlich zu verankern und zu gewährleisten.**
- **Um die Situation langzeitarbeitsloser Menschen mit Behinderung zu verbessern, fordert der Deutsche Behindertenrat den Gesetzgeber auf, eine Änderung im SGB II vorzunehmen, so dass auch Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet werden, spezielle Beratungs- und Vermittlungsdienste für Menschen mit Behinderung einzurichten.**
- **Solange die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung höher ist als die allgemeine Arbeitslosigkeit fordert der Deutsche Behindertenrat für behinderte Menschen, die besonders von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, dauerhafte und öffentlich geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten zu tariflichen Bedingungen.**
- **Die Ausschreibungspraxis der Bundesagentur für Arbeit bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen muss beendet werden. Know-How und Qualität dürfen nicht dem Preis geopfert werden.**

Antwort:

Für CDU und CSU ist die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt von großer Bedeutung. Auf ihr Wissen und ihre Fertigkeiten können wir nicht verzichten. Gleichwohl werden wir auch in Zukunft weiterhin Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit erhöhtem Unterstützungsbedarf brauchen.

Wir erwarten von dem Programm „Initiative Inklusion“ mit einem Volumen von 100 Mio. Euro wichtige Impulse für künftige Aktivitäten zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung entsprechend ihren individuellen Bedarfen.

Darüber hinaus leistet die „Initiative Inklusion“ einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Berufsorientierung und fördert die Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen. Um Jugendlichen mit Behinderung den Übergang in die betriebliche Ausbildung zu erleichtern, wurden auf Initiative der Partner des Ausbildungspakts wichtige Initiativen auf den Weg gebracht. Die neue gesetzliche Regelung (§48 Abs. 2 SGB III) berücksichtigt beispielsweise die besonderen Bedürfnisse von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und schwerbehinderten Schülern bei der Berufsorientierung. Zudem eröffnet das Projekt „TrialNet“ durch die Entwicklung

und Erprobung von Ausbildungsbausteinen individuelle Lernwege für behinderte Jugendliche, die (noch) keine komplette Ausbildung absolvieren können. Gleichzeitig wird Betrieben durch gezielte unterstützende Strukturen und die Möglichkeit, zunächst einzelne Ausbildungsbausteine zu übernehmen, der Einstieg in die Ausbildung behinderter Jugendlicher erleichtert und somit langfristig der Kreis der ausbildungsbereiten Betriebe erweitert. Gemeinsam mit anderen Partnern im Ausbildungspakt wird sich die Bundesagentur für Arbeit (BA) auch künftig dafür einsetzen, dass solche vorbildlichen Projekte verstärkt in die Breite getragen werden.

Bestehende Instrumente des SGB IX, wie die Unterstützte Beschäftigung und das Persönliche Budget, haben ihre Wirkung bislang nicht voll entfalten können. Ein Umdenken bei den zuständigen Leistungsträgern ist erforderlich. Bei den Arbeitgebern werben wir dafür, sich zu öffnen und Vorurteile gegenüber der Beschäftigungsfähigkeit zu überwinden.

Denn ein inklusiver Arbeitsmarkt kann nur durch Veränderung der Einstellung in den Unternehmen gelingen. Die Herausforderung für Unternehmen besteht in der Regel darin, maßgeschneiderte Antworten in der jeweils konkreten Situation zu finden. Das Potenzial der behinderten Menschen zu verschonen wäre indes eine verlorene Chance. Deshalb muss sich vor allem die Einstellung ändern: Nötig ist eine Sensibilisierung der Arbeitswelt für die Belange behinderter Menschen und mehr Zutrauen in ihre Fähigkeiten. Allein zusätzliche finanzielle Mittel oder neue Eingliederungsinstrumente wären nicht zielführend. Vielmehr müssen alle vorhandenen Möglichkeiten stärker und konsequenter genutzt werden.

Die Union hat das Vergaberecht für die Beschaffung insbesondere sozialer Dienstleistungen sachgerechter ausgestaltet. Bieterbezogene Kriterien sollen in der Zuschlagsentscheidung stärker gewichtet werden, so zum Beispiel Qualifikation und Fachkenntnisse der Ausführungskräfte sowie Vermittlungsergebnisse. Die neue Verordnung soll noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden.

Wahlrecht

Nach Art. 29 BRK besteht für Vortragsstaaten die Verpflichtung, Menschen mit Behinderung die politischen Rechte zu garantieren. Dazu gehört die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. Recht und Praxis der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an politischen Wahlen sind an diesen Grundsätzen zu messen.

- **Der pauschale Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderung, die unter Betreuung in allen Angelegenheiten stehen, verstößt gegen völkerrechtliche Verpflichtungen. Dies betrifft auch Menschen mit psychischen Erkrankungen, die im Zusammenhang mit einer Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Der DBR fordert daher mit Nachdruck, die Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz sowie gleichlautende Regelungen in den Gesetzen über die Landtags- und Kommunalwahlen und im Europawahlgesetz ersatzlos zu streichen.**
- **Der Deutsche Behindertenrat fordert das uneingeschränkte Wahlrecht als fundamentales demokratisches Grundrecht für Menschen mit Behinderung. Dies beinhaltet eine umfassende Barrierefreiheit von der Informationsbeschaffung bezüglich der Parteiprogramme über die Stimmrechtsausübung im Wahllokal bzw. durch Briefwahl bis hin zur Teilnahme an der Stimmenauszählung nach der Wahl. Der Gesetzgeber ist dazu aufgefordert, die (finanziellen) Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die barrierefreie Ausstattung aller Wahlräume sowie der Wahlunterlagen. Menschen mit Behinderung, die eine Hilfe beim Wahlakt benötigen und diesen Unterstützungsbedarf auch erkennbar kundtun, müssen zudem die Möglichkeit einer Assistenz haben.**

Antwort:

Für CDU und CSU gehört das aktive und passive Wahlrecht zu den wesentlichen Elementen der Demokratie. Leider sind nicht alle Wahlberechtigten in der Lage, dieses ihnen zustehende Recht gänzlich selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben. Soweit es einem Bürger möglich ist, seinen Wählerwillen bei klarem Bewusstsein und deutlich erkennbar gegebenenfalls mit fremder Hilfe zu äußern, sollte der Ausübung des Wahlrechtes nichts im Wege stehen.

Gesundheit

Artikel 25 BRK gewährleistet das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und fordert, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu allen notwendigen Gesundheitsdiensten und -dienstleistungen, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation erhalten.

Menschen mit Behinderung sind durch Eigenleistungen und Zuzahlungen besonders hohen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Häufig sind sie bei verminderter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zum Verzicht auf Gesundheitsleistungen gezwungen.

Systemfremde wettbewerbliche Elemente (z. B. Ausschreibungen von Hilfsmitteln wie Rollstühle und Inkontinenzartikel) stellen den Kostenersparnisaspekt über den Qualitäts-, Sicherheits- und Teilhabeaspekt. Aus Gründen der Kostenersparnis werden den Betroffenen Versorger oder Lieferanten vorgeschrieben, die oft nicht kompetent und meist wohnortfern sind, was erhebliche Zugangsbarrieren mit sich bringt. Zunehmend kommt es auch zu Aufzahlungen durch die Patientinnen bei Hilfsmitteln - besonders dann, wenn die gewährte Mindest- oder Standardvariante bzw. die Festbetragsregelung nicht für eine bedarfsgerechte Versorgung ausreicht. Nach wie vor ist der Zugang zur ambulanten medizinischen Versorgung für chronisch Kranke, Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen durch vielfältige Barrieren gekennzeichnet. Es handelt sich um bauliche Barrieren, um mangelnde Orientierungshilfen und ungelöste Kommunikationsprobleme bis hin zu ablehnenden Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderung bei Ärzten.

- **Der Deutsche Behindertenrat fordert eine Rückkehr zu einer paritätischen Beitragsfinanzierung. Der einheitliche Beitragssatz muss so gestaltet werden, dass zusammen mit den Steuerzuschüssen die notwendigen Gesundheitsausgaben vollständig abgedeckt werden. Die Steuerzuschüsse in der gesetzlichen Krankenversicherung müssen in der erforderlichen Höhe dauerhaft bereitgestellt werden und dürfen im Interesse einer verlässlichen Finanzplanung – auch im Hinblick auf die Schuldenbremse – nicht gekürzt werden.**
- **Schnittstellenprobleme bei der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung müssen beseitigt werden. Besondere Abgrenzungsprobleme bereiten die auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ausgerichteten Eingliederungshilfeleistungen und die Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit. Zuständigkeitsprobleme zwischen den Leistungsträgern dürfen**

nicht dazu führen, dass die Versorgung nur verzögert oder nicht erfolgt, obwohl der Bedarf unstreitig besteht.

- **Alle individuell notwendigen Versorgungsangebote für alle Phasen einer Erkrankung müssen wohnortnah, gut vernetzt und in ausreichender Dauer zur Verfügung stehen.**
- **Alle Zugangsbarrieren zur Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung (Einstellung, Wissen, Handlungskompetenz, bauliche und kommunikative Barrieren etc.) sind abzubauen. Ebenso ist das Thema Behinderung und die Bedarfe von Menschen mit Behinderung systematisch in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Gesundheitsberufe zu integrieren.**
- **Assistenz im Gesundheitsbereich muss unabhängig von der Organisationsform (Arbeitgebermodell) in Anspruch genommen werden können.**

Antwort:

Für CDU und CSU bedeutet Barrierefreiheit der umfassende Zugang und die uneingeschränkte Nutzungschancen aller gestalteten Lebensbereiche. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu allen notwendigen Gesundheitsdiensten und -dienstleistungen, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation erhalten sollen. Hierfür haben wir viel getan. Durch das Arzneimittelneuordnungsgesetz (AMNOG) wurde unter anderem auch für Menschen mit Behinderungen die Versorgung mit erstklassigen Arzneien gesichert. Menschen mit seltenen Erkrankungen werden auch künftig die besten Medikamente erhalten. Darüber hinaus hat die Heilmittelrichtlinie die Situation von Menschen mit dauerhaften schweren Behinderungen verbessert. Sie können nun eine langfristige Genehmigung (mind. 1 Jahr) von Heilmittelbehandlungen erhalten. Zudem bekommen künftig Kinder und Jugendliche mit einer besonders schweren und langfristigen funktionellen und strukturellen Schädigung und Beeinträchtigung der Aktivitäten auch ohne Verordnung eines Hausbesuchs eine Heilmittelbehandlung verschrieben. Nicht zuletzt haben wir im Zuge des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes die Lage von Menschen mit Behinderung in mehrfacher Hinsicht weiter entwickelt. Zum einen wurde eine die Heilmittelrichtlinie ergänzenden Option eingeführt, nach der sich Versicherte mit einem langfristigen Behandlungsbedarf auf Antrag die erforderlichen Heilmittel von ihrer Krankenkasse für einen geeigneten Zeitraum genehmigen lassen können. Zum anderen wurde auch die Zahnarztbehandlung von Menschen mit Behinderung verbessert. Zahnärzte erhalten eine zusätzliche Vergütung für die ambulante

zahnärztliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigen, die die Zahnarztpraxis nicht oder nur mit großem Aufwand aufsuchen können.

CDU und CSU wollen, dass die ärztliche Versorgung in ländlichen Regionen durch finanzielle Anreize für Ärzte gestärkt wird. Davon profitieren alle mobilitätseingeschränkten Menschen gleichermaßen.

Nicht zuletzt hat die Union die ambulante Rehabilitation gegenüber der stationären Rehabilitation durch einheitliche Versorgungsverträge für ambulante und stationäre Reha-Einrichtungen gestärkt.

Pflege und Assistenz

Die Zahl der pflegebedürftigen Leistungsbezieher wird von derzeit 2,46 Millionen auf 2,9 Millionen in 2020 und 3,4 Millionen in 2030 steigen. 1,3 Millionen Menschen sind an Demenz erkrankt. In den nächsten 50 Jahren soll sich die Zahl auf 2,6 Millionen erhöhen. Demenzkranke machen jetzt schon 61 Prozent der rund 700.000 Heimbewohner aus.

Der derzeit immer noch geltende Begriff der verrichtungsbezogenen Pflege bildet die Bedarfe der Pflegebedürftigen nicht angemessen ab. Menschen mit Demenzerkrankungen, aber auch Menschen mit anderen chronischen Erkrankungen und Behinderungen werden dadurch benachteiligt. Bereits 2009 hatte der dafür eingesetzte Beirat ein detailliertes Konzept für einen teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriff vorgelegt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Vorschläge nicht umgesetzt wurden und stattdessen ein neuer Expertenbeirat beauftragt wurde.

- Das Recht auf Teilhabe und auf Pflege ist aus der menschenrechtlichen Perspektive weiterzuentwickeln. Der Deutsche Behindertenrat fordert die Einführung eines neuen, umfassenden und teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Dies darf jedoch nicht zu Leistungseinschränkungen in der Eingliederungshilfe führen.**
- Um die Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen zu ermöglichen, müssen Leistungen der Pflegeversicherung auch im Rahmen des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden können. Die Pflegekassen sind als Rehabilitationsträger in das SGB IX aufzunehmen.**

- **Zur Sicherung der Solidarität ist die gesamte Bevölkerung in die gesetzliche Pflegeversicherung einzubeziehen. Die Beitragsgrundlagen sind zu erweitern und nicht-beitragsgedeckte Leistungen aus Steuern zu finanzieren. Mit diesen Maßnahmen lassen sich die dringend erforderlichen Leistungsverbesserungen finanzieren.**

Antwort:

Weitere Verbesserungen für Menschen mit Behinderung haben CDU und CSU mit dem Pflege neuordnungsgesetz erreicht. Hierdurch erhalten künftig Pflegebedürftige, die in vollstationären Einrichtungen leben, anteilig auch für die Tage das volle Pflegegeld ausgezahlt, an denen sie zu Hause gepflegt werden. Dadurch wird häusliche Pflege sowie der familiäre Kontakt gestärkt. Dies gilt auch für die Pflege von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die zu Hause gepflegt werden und bislang nur einen Anspruch auf Kurzzeitpflege bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hatten. An dieser Stelle hat die Union nachgebessert und den Anspruch auf 25 Jahre angehoben.

Erstmals bekommen auch Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. dementiell erkrankte Menschen oder in einigen Fällen Menschen mit sogenannter „geistiger“ Behinderung) in der Pflegestufe Null für zusätzliche Betreuungsleistungen ein Pflegegeld und Pflegesachleistungen gezahlt.

Die ambulanten Leistungen in den Pflegestufen I und II wurden erhöht. Auch für Arztbesuche in Heimen werden mehr finanzielle Mittel bereitgestellt.

Bei einem Aufenthalt von pflegenden Angehörigen in Rehabilitationseinrichtungen wird es künftig unter bestimmten Voraussetzungen, zudem möglich sein, dass der pflegebedürftige Mensch den zu pflegenden Angehörigen begleitet.

Auch die Förderungen ambulant betreuter Wohngruppen schaffen Alternativen zu einem Aufenthalt in Pflegeheimen. Selbsthilfegruppen im Bereich der Pflege erhalten mehr Beteiligungsrechte und eine finanzielle Förderung durch die Pflegekassen von jährlich etwa 8 Mio. Euro.

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist mehr als nur Zugänglichkeit, sie bedeutet darüber hinaus auch die Nutzbarkeit und ist eine grundlegende Voraussetzung für selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion. Die von der BRK geforderte Barrierefreiheit ist bei weitem nicht erfüllt.

Zwar sieht das Behindertengleichstellungsgesetz Regelungen für öffentlich zugängliche Gebäude vor, allerdings nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr offen stehenden Bereiche. Die Vorgaben gelten nur für den Zugang, nicht aber die Nutzbarkeit der in den Gebäuden vorgesehenen Dienstleistungen. Öffentlich zugängliche Gebäude, die hauptsächlich von privaten Dienstleistern genutzt werden, sind oftmals nicht barrierefrei.

Für die Privatwirtschaft sieht das BGG lediglich vor, auf freiwilliger Basis »Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit« mit Verbänden behinderter Menschen abzuschließen. Trotz steigenden Bedarfs gibt es nicht genügend barrierefreie Wohnungen in Deutschland. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die Bundesregierung ihre Beteiligung an dem nachteilsausgleichenden Programm „Altersgerechtes Umbauen“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 2011 beendet hat,

- **Der Deutsche Behindertenrat fordert eine gesetzliche Verpflichtung für öffentliche und private Rechtsträger aller Art, die Einrichtungen und / oder Dienste anbieten, die der Öffentlichkeit offenstehen, sämtliche Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen, und zwar im Hinblick auf Zugänglichkeit und Nutzbarkeit.**
- **Alle Fördermaßnahmen und Zuwendungen der öffentlichen Hand müssen künftig an das Kriterium der Barrierefreiheit gebunden werden. Ebenso ist die Sicherstellung von umfassender Barrierefreiheit als verbindliches Kriterium im Vergaberecht und in allen Zulassungsverfahren zu verankern.**
- **Darüber hinaus fordert der Deutsche Behindertenrat spezielle Investitionsprogramme zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Wohnen und Öffentlicher Personenverkehr.**

Antwort:

CDU und CSU setzen sich für eine umfassende Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein. Barrierefreiheit ist Teil der Rechte

behinderte Menschen und wesentlicher Inhalt des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention. Dabei bezieht sich Barrierefreiheit nicht nur auf bauliche Vorhaben und Verkehr, sondern auch auf Barrierefreiheit in der Kommunikation, im Sport, in der Freizeit und Kultur.

8. Partizipation

Die Behindertenrechtskonvention wurde unter dem Motto „Nichts über uns ohne uns!“ verhandelt und formuliert. Sie enthält Verpflichtungen zur Beteiligung der Betroffenen und ihrer Verbände. Der Deutsche Behindertenrat hat immer wieder angeregt, gemeinsame Beteiligungsstandards zu verhandeln und zu verabreden. Viele Organisationen behinderter Menschen sind finanziell aber nicht in der Lage, ihren Mitwirkungsrechten nachzukommen.

- **Der Deutsche Behindertenrat fordert eine verlässliche, institutionelle Förderung der Selbsthilfe.**
- **Es müssen verbindliche Beteiligungsstandards für die Betroffenen und ihre Verbände festgelegt werden.**
- **Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung selbst Barrierefreiheit zu einem wichtigen Anliegen erklärt, muss sie auch die entsprechenden Mittel zur Bündelung der Kompetenzen zur Verfügung stellen. Der Deutsche Behindertenrat fordert die Bundesregierung auf, das »Bundekompetenzzentrum Barrierefreiheit« als zentrale Anlaufstelle zum Thema Barrierefreiheit institutionell zu fördern und langfristig abzusichern.**

Antwort:

Für CDU und CSU lautet unser Grundsatz in der Politik für Menschen mit Behinderungen, dass die Beteiligung der Betroffenen als Experten in eigener Sache bei allen Entscheidungen gewährleistet sein muss.

9. Schutz von Frauen mit Behinderung vor Gewalt

Die Bundesregierung hat 2009 eine repräsentative Studie zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigungen in Auftrag gegeben. Die in 2012 vorgelegten Ergebnisse belegen, dass Frauen mit Behinderung zwei- bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt betroffen sind als nichtbehinderte Frauen. Auch von körperlicher und psychischer Gewalt sind sie mehr als doppelt so häufig betroffen. Die Mindeststrafe für Sexualstraftäter bei sexueller Nötigung richtet sich in Deutschland danach, ob das Opfer „widerstandsfähig“ (Mindeststrafmaß ein Jahr) oder „widerstandsunfähig“ (Mindeststrafmaß sechs Monate) war.

Viele Frauenhäuser, die Schutz vor Gewalt bieten, sind nicht barrierefrei.

Des Weiteren sind Frauen mit Behinderung, die Assistenz und/oder Pflege benötigen durch das Gewaltschutzgesetz nicht ausreichend geschützt. Es fehlen klare Regelungen für die unkomplizierte und schnelle Übernahme von Kosten für eine Pflegeperson, sofern der pflegende Partner/die pflegende Partnerin häusliche Gewalt ausübt und des gemeinsamen Haushalts verwiesen wird. Zudem greift das Gewaltschutzgesetz nicht in Einrichtungen der Behindertenhilfe, wenn die gewaltausübende Person in der gleichen Einrichtung lebt.

- Der Deutsche Behindertenrat fordert die Bundesregierung auf, das ungleiche Strafmaß bei Sexualstraftaten an „widerstandsunfähigen“ Personen anzugleichen.
- Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Behindertenrat, dass Leistungen der Eingliederungshilfe bedarfsdeckend und nach dem Prinzip des Nachteilsausgleichs einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden. Es ist diskriminierend, wenn Menschen aufgrund ihrer Behinderung auf Sozialhilfeniveau verwiesen werden. Das gleiche gilt auch für ihre Angehörigen.
- Die freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform muss gesetzlich normiert werden. Menschen mit Behinderung dürfen insbesondere nicht aus Kostengründen in der Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts beschränkt werden.
- Es muss eine bundeseinheitliche Bedarfsfeststellung erfolgen, bei der die Kriterien der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrunde gelegt werden. Das Verfahren der Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs muss partizipativ und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden.
- Es ist ein umfassender Anspruch auf Assistenz unabhängig von der Art der Behinderung und vom Alter gesetzlich zu verankern. Dies umfasst Leistungen der

Pflege und Betreuung, der häuslichen Krankenpflege, der Kindergarten- und Schulassistenten, der Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsassistenten, der Elternassistenten, der Kommunikationsassistenten, der Mobilitätsassistenten sowie der Freizeitbegleitung und Urlaubsassistenten.

Antwort.

CDU und CSU unterstützen den Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Frauen in deutschen Behinderteneinrichtungen sind häufiger sexueller, physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt als Frauen ohne Behinderung. Erschreckend ist, dass diese Gewalterfahrungen an Orten des Schutzes geschehen und sich die Frauen in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen befinden. Der Zugang zu Hilfe und Unterstützung ist dadurch erschwert. Betroffene müssen die Möglichkeit besitzen, schnell und einfach an qualifizierte Hilfsangebote zu kommen. Die Union setzt sich daher für transparente Beratungs- und Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ein. Gerade in Notsituationen müssen die Zugangsbarrieren zu Unterstützung und Hilfe so gering wie möglich gestaltet sein. Notwendig sind barrierefreie Anlaufstellen zur Präventionsberatung und für den Notfall. Auch flächendeckende Nottelefone für Frauen mit Behinderung sind von großem Nutzen. Wir unterstützen die Etablierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen.

Die Verantwortung kann jedoch nicht allein auf die Betroffenen übertragen werden. Einrichtungen und Dienste müssen Verantwortung zeigen, Ausbildungs- und Fortbildungsangebote auf dieses Thema sensibilisiert werden. Das unterschiedliche Strafmaß bei sexuellem Missbrauch von Frauen mit und ohne Behinderung gehört ebenfalls auf den Prüfstand.